



Satzung des Paderborner Yachtclub e.V.

Fassung vom 17.11.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Paderborner Yachtclub“, abgekürzt PBYC. Sitz des PBYC ist Paderborn.
- 2.) Sein Abzeichen stellt einen Stander dar, der auf dunkelblauem Grund einen weißen Kreis zeigt, in dem sich zwei Segel auf zwei weißen Wellenlinien befinden.
- 3.) Der PBYC ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und führt zusätzlich die Bezeichnung e.V.
- 4.) Sein Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch die körperliche und charakterliche Erziehung im demokratischen Geist, durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Wettsegelns im Sinne des olympischen Gedankens und des sportlichen Fahrtensegelns auf in- und ausländischen Gewässern.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen aus Vereinsmitteln Auslagen erstattet bekommen, die durch Tätigkeiten zugunsten des Vereins nachweislich entstanden sind.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

- 1.) Der Verein tritt dem Deutschen Segler-Verband, Hamburg, der regionalen Gliederung des Sportbundes und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft bei.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- 1.) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren
 - 0) Ehrenmitglieder
 - d) Gastmitglieder
- 2.) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl eines Jugendwartes.
- 3.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.



- 4.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 5.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 7.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 8.) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Jahresbeitragszahlung in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde.
- 9.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Dies erfordert eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 10.) Der Vorstand ist auch befugt, gegen ein Mitglied geeignete Maßnahmen zu verhängen, wenn die Schwere des Verstoßes gegen die Interessen des Vereins einen Ausschluss nicht rechtfertigt. Hierzu gehören zum Beispiel ein zeitlich befristeter Ausschluss vom Vereinsleben oder auch ein zeitlich befristeter Entzug des Anrechts auf einen Bootsliegeplatz. Auch hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 11.) Vor der Beschlussfassung gem. den vorgenannten Ziff. 9.) und 10.) muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist sodann schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Schiedsgericht des Vereins einlegen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse ausschließlich einstimmig. Stimmt das Schiedsgericht dem Beschluss des Vorstands nicht zu, so beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt das jeweilige zu zahlende Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag für das kommende Jahr sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende eines Geschäftsjahres dem Mitglied in Rechnung gestellt zu einem Betrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2.) Das Eintrittsgeld ist nach Bestätigung der Aufnahme fällig. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Das Eintrittsgeld wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Ausnahmen hiervon können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.
- 4.) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Beitrag noch Umlagen bis zu einer von ihr zu bestimmenden Höhe pro Mitgliedschaft und Jahr festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) Kassenwart
- 4) Geschäftsführer
- 5) Jugendwart
- 6) bis zu neun Beisitzern

Die genaue Anzahl und die Funktionen der Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes in Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch mehrmalig zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.
- 3.) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer (geschäftsführende Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Vermögensfragen (Mittelverwendung) obliegt die endgültige Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand im von der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt abweichendes.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Informationskasten des Vereins bekannt gegeben.
- 5.) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und ist für das Bankkonto allein zeichnungsberechtigt. Für den Fall seiner Verhinderung ist der Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt.
- 6.) Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 7.) Kassenwart und Geschäftsführer arbeiten nach den Vorstandsbeschlüssen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die die Wirtschaftsführung des Vereins überwachen und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten haben.

§ 9 Schiedsgericht

- 1.) Die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins obliegt dem Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 3.) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- 4.) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist vor einer Entscheidung des Schiedsgerichtes zur Wahrung der Interessen der Gesamtheit des Vorstandes anzuhören.
- 5.) Vor der Beschlussfassung muss das Schiedsgericht dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Einstimmige Beschlüsse des Schiedsgerichtes gelten innerhalb des Vereins als bindend.
Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, hat das Schiedsgericht den Vorstand hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, worauf der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die abschließend entscheidet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres, die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die schriftliche Einladung wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu ergehen hat.
- 2.1 Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 4.) Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 5.) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe den Antrag dazu stellt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2.) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht übertragen werden. Eine Übertragung auf den Ehe- bzw. Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes ist jedoch zulässig.
- 3.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern zu ihrer Gültigkeit einfache Stimmenmehrheit, die auch bei Wahlen erforderlich ist. Lediglich für den Ausschluss eines Mitgliedes sind 2/3



Stimmenmehrheit erforderlich. Für Änderungen der Satzung und der Beiträge ist 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 4.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftlich ist abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Schriftliche Abstimmung ist hierbei erforderlich.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- 4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.